BLC
Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen
im öffentlichen Dienst e.V.

Gerichts-Entscheidungen zum Lebensmittelrecht

Herkunftsangaben bei Obst, Gemüse und Pilzen

Bei vielen Lebensmitteln muss u.a. auch die Herkunft angegeben werden. Dies entspricht der berechtigten Verbrauchererwartung und ist auch – z. B. bei Obst, Gemüse und Pilzen – schon lange gesetzlich vorgeschrieben. In den letzten Jahren kamen auch Lebensmittel tierischer Herkunft hinzu. Der BLC hat in seinem Artikel des Monats vom Januar 2020 das Thema Herkunftsangaben bei Lebensmitteln beleuchtet. [1]

Fehlen die vorgeschriebenen Angaben, liegen i. d. R. Ordnungswidrigkeiten vor, was ist aber, wenn sie vorhanden, jedoch falsch sind?

Das Landgericht Amberg hatte über einen solchen Fall zu entscheiden:

Ein Marken-Discounter hatte verpacktes Obst und Gemüse entgegen der Kennzeichnung auf den Packungen mit anscheinend frei erfundenen Herkunftsangaben auf Werbe-Schildern angeboten: Tatsächlich kamen die angeblich italienischen Kartoffeln aus Frankreich, die Minitomaten nicht aus den Niederlanden, sondern aus Spanien, die so genannten spanischen Pfirsiche stammten aus Italien und die ägyptischen Trauben aus Indien.

Für des Lebensmittelrechts Kundige – z. B. Experten der Lebensmittelchemie – ein klarer Fall: irreführende und damit unzulässige Herkunftsangaben.

Der Discounter sah das anders: schließlich stünde ja der zutreffende Herkunftshinweis auf der Packung, der Kunde müsse also nur lesen. Der Durchschnittsverbraucher wisse, dass allein die Verpackungsbeschriftung maßgeblich sei.

Das Landgericht Amberg stellte klar, dass eine korrekte Angabe auf den Verpackungen ein Unternehmen nicht berechtigt, auf Schildern mit falschen Herkunftsangaben zu werben. Schließlich verlasse sich der durchschnittliche Kunde auf die Angabe von Schildern bei oder über der Ware und habe keine Veranlassung, noch mehrfach nachzulesen, um nach dem Ursprungsland zu forschen. Die irreführenden Herkunftsangaben wurden folgerichtig untersagt. [2]

Komplizierter erscheint ein anderer Fall, mit dem nach dem Landgericht Ulm zunächst das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart befasst war und der bereits 2013 begann [3, 4]:

Die Wettbewerbszentrale hatte festgestellt, dass in einem Supermarkt angebotene Champignons entgegen der Angabe „Ursprung Deutschland“ tatsächlich in den Niederlanden gezüchtet und lediglich zur Ernte (gut 2 Tage vorher) nach Deutschland transportiert wurden. Das OLG Stuttgart ging davon aus, dass der Verbraucher die Kennzeichnung so verstehe, dass der gesamte Herstellungsprozess in Deutschland verlaufen sei und demnach irregeführt werden könne. Es sah sich jedoch gehindert, ein Verbot auszusprechen, da die Pilze gemäß Artikel 23 Zollkodex leider genau so zu kennzeichnen seien, stellte das Verfahren ein, ließ allerdings eine Revision zu, die vor dem Bundesgerichtshof (BGH) verhandelt wurde.

Der BGH erkannte den Widerspruch zwischen Verbraucherschutzbestimmungen und Zollcodex und legte den Fall dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor.

Der Generalstaatsanwalt beim EuGH vertrat die Auffassung, das Ursprungsland von pflanzlichen Erzeugnissen sei das Land ihrer Ernte. Informationen über dieses Land seien nicht zur Irreführung des Verbrauchers geeignet. Der EuGH schloss sich dem an und erklärte den Zollcodex für maßgebend, denn danach sei das Ursprungsland das Ernteland, aufklärende Informationen über die tatsächlichen Verhältnisse seien nicht zu fordern.

So weit, so traurig: Ein wahrhaft bürokratisches Urteil, das den unserem „Otto Normalverbraucher“ wohl kaum bekannten Zollkodex über den Verbraucherschutz und gängiges Lebensmittelrecht erhebt. Im Gegensatz zum OLG Stuttgart, das den Verbraucher ob seiner geringen Chancen, sachgerecht informiert zu werden, ausdrücklich bedauerte, erklärte der Generalstaatsanwalt vor dem EuGH knallhart, dass die für normale Menschen tatsächlich falsche Herkunftsangabe nicht irreführend sei. Den Nachweis, dass der Verbraucher die seltsamen Regeln des Zollkodex überhaupt kennt und auch interpretieren kann, trat er erst gar nicht an. Solch eine Nichtachtung der immerhin gesetzlich geachteten und ausdrücklich geschützten Verbraucherwartung sollten Gesetzgeber und Verbraucherschützer nicht tatenlos hinnehmen.

Noch eine ketzerische Frage: liegt der „Ursprung“ des Kulturchampignons tatsächlich in Deutschland? Es könnte sich doch im Einzelfall lediglich um die „Herkunft“ handeln.

Quellen: (Internetlinks abgerufen im April 2020)

[1] Artikel des Monats Januar 2020: Woher kommt mein Lebensmittel? Hilft die Herkunftskennzeichnung bei Lebensmitteln diese Frage zu beantworten? https://www.lebensmittel.org/blc/monatsartikel/878-monatsartikel96.html

[2] Landgericht Amberg, Urteil v. 28.01.2019 -41 HK O 748/18
https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2019/03/05/netto_lg_amberg_falsche_herkunftsbezeichnung_1.pdf
https://www.vzbv.de/urteil/lebensmittel-ursprungsland-auf-werbeschildern-muss-stimmen

[3] www.kostenlose-urteile.de: https://www.kostenlose-urteile.de/EuGH_C-68617_In-den-Niederlanden-aufgezogene-Kultur-Champignons-duerfen-mit-Ursprung-Deutschland-gekennzeichnet-werden.news28202.htm

[4] Verfahrensgang:

1. LG Ulm, 10.04.2015 - 11 O 19/14
2. OLG Stuttgart, 10.03.2016 - 2 U 63/15
http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=21441
3. BGH, 21.09.2017 - I ZR 74/16
https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=2915
4. Generalanwalt beim EuGH, 04.04.2019 - C-686/17
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62017CC0686
5. EuGH, 04.09.2019 - C-686/17
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62017CJ0686
6. BGH, 16.01.2020 - I ZR 74/16
http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=104175&pos=0&anz=1

Geschrieben von: Helmut Streit, Ingelheim/Rhein (HS) (Foto: HS), April 2020

V.i.S.d.P.:
Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im Öffentlichen Dienst e.V. (BLC)
c/o Dr. Detmar Lehmann, Triftstr. 3, 34314 Espenau, d.lehmann@lebensmittel.org